



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 19/2025 vom 04.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2025.....	2
---	---

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Redaktion: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Armin Groh

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2025

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Frankenthal für das Haushaltsjahr 2025 öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan 2025 liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem. § 76 Abs. 3 der SächsGemO zur Einsichtnahme für jedermann während der Öffnungszeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau aus. Die Auslegungsfrist beginnt am 08.12.2025 und endet am 16.12.2025.

1565 Gemeinde Frankenthal Druckliste: F60081 EFPN	Haushaltssatzung Gemeinde Frankenthal für das Haushaltsjahr 2025	04.12.2025.10:21:40 Seite 1 von 2
--	---	--------------------------------------

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.602.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.683.900,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-81.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	15.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	650,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	15.150,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-66.250,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	67.300,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.050,00 EUR
im Finanzaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.515.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.514.900,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	279.050,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	608.800,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-329.750,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-329.150,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.900,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-30.900,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-360.050,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt.

0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf
festgesetzt.

0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

300.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

330,00 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400,00 v.H.

Gewerbesteuer auf

390,00 v.H.

§6

Die Gemeinde verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 88 b SächsGemO.

Gemeinde Frankenthal, den 17.11.2025

Armin Groh
Bürgermeister

Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Bautzen hat die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes 2025 bestätigt. Die Haushaltssatzung 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.